

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katalin Gennburg (LINKE)

vom 25. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. Oktober 2023)

zum Thema:

Briefe, Brot & Bargeld (Teil 3) – Erfüllt der Berliner Senat das Grundrecht auf Bargeld für alle Berliner*innen?

und **Antwort** vom 9. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17172

vom 25.10.2023

über Briefe, Brot & Bargeld (Teil 3) – Erfüllt der Berliner Senat das Grundrecht auf Bargeld für alle Berliner*innen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Berliner Sparkasse um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Der AV Zentren und Einzelhandel bezeichnet Nahversorgung als "Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs". Das Land Berlin zählt Geldautomaten und Bankfilialen laut Drs. 19/15 425 nicht zu den Nahversorgungsangeboten. Ergibt sich hieraus aus Sicht des Senats kein Widerspruch?
 - a. Das Bundesland Sachsen beispielsweise zählt die Versorgung mit Banken zur Nahversorgung. Welche Kriterien und wissenschaftlichen Ausarbeitungen liegen dem Entschluss des Landes Berlin zu Grunde, das im Grundgesetz gesicherte Recht auf Bargeld und damit die wohnortnahe Versorgung mit Bankangeboten nicht als Teil der Nahversorgung zu definieren und sich damit aus der Verantwortung zu ziehen?

Zu 1. a.: Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Briefe, Brot & Bargeld – Nahversorgungslücken in Treptow und Berlin“, Drucksache 19/12059 sowie die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Briefe, Brot & Bargeld II – Nahversorgungslücken

in Treptow und Berlin“, Drucksache 19/15425, verwiesen. Der Auffassung des Senats liegen die Ausführungsvorschriften (AV) Zentren und Einzelhandel für das Land Berlin in der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2019, ABl. Nr. 3 / 17. Januar 2020, S. 254, zu Grunde. Bankdienstleistungen zählen nicht zu den in der AV Zentren und Einzelhandel beschriebenen Nahversorgungsangeboten.

2. Die Berliner Sparkasse ist eine Anstalt öffentlichen Rechts und beruht auf Landesrecht. Der Senat sieht die Anforderung des Berliner Sparkassengesetzes, der „Förderung des Sparens und die Befriedigung des örtlichen Kreditbedarfs, insbesondere des Mittelstandes und der wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise“ für Berlin als erfüllt an. Laut Drs. 19/14 011 gibt in Berlin rund 80 Sparkassenfilialen und 800 Selbstbedienungsgeräte (mehrere pro Standort möglich). Laut Eigenaussage der Berliner Sparkasse hat diese in Berlin fast zwei Millionen Kund*innen. Eine Bankfiliale in Berlin versorgt durchschnittlich also 25.000 Menschen, ein Automatenstandort 2.700. Dabei ist die regionale Ungleichverteilung noch nicht eingerechnet. Wie bewertet der Berliner Senat vor dem Hintergrund dieser Zahlen die Versorgung der Berliner*innen mit Bankangeboten durch die Berliner Sparkasse?
 - a. Wie gestaltet sich die regionale Verteilung der Sparkassenangebote (bitte nach Bezirk einzeln auflisten)?

Zu 2. a.: Auf die Antwort zu Frage 7. der Schriftlichen Anfrage 19/14011 wird verwiesen.

- b. Wie bewertet der Senat die regionale Verteilung der Sparkassenangebote in Berlin?

Zu 2. b.: Die regionale Verteilung der Sparkassenangebote ist angemessen, um die Versorgung der Berlinerinnen und Berliner mit Bankangeboten durch die Berliner Sparkasse sicherzustellen.

- c. Ist eine Anpassung des Berliner Sparkassengesetzes hinsichtlich der Zielvorgabe einer flächendeckend besseren Versorgung der Berliner*innen mit Bankangeboten geplant, wie es beispielsweise in Brandenburg diskutiert wird?

Zu 2. c.: Nein.

- d. Wenn ja, welche inhaltlichen Punkte sind für die Gesetzesänderung vorgesehen?

Zu 2. d.: Entfällt.

- e. Wenn nein, warum nicht?

Zu 2. e.: Eine Anpassung des Berliner Sparkassengesetzes ist angesichts dessen, dass eine flächendeckend angemessene Versorgung der Berlinerinnen und Berliner mit Bankangeboten gewährleistet ist, derzeit nicht geplant.

- f. Plant der Senat weitere Vorhaben in Bezug auf die Sparkassenangebote in Berlin?

Zu 2. f.: Die Berliner Sparkasse überprüft ihr Netz der Kontaktpunkte laufend. Daraufhin wird entschieden, wo Anpassungen nötig und möglich sind, um dem Bedarf der Kundinnen und Kunden auf allen Kanälen gerecht zu werden. Wenn die Berliner Sparkasse einzelne Standorte mit persönlicher Beratung überprüft, werden bereits zu einem frühen Zeitpunkt die Kiezgesellschaft, Firmenkundinnen und -kunden, Politikerinnen und Politiker aus dem Kiez mit einbezogen. Wenn die Berliner Sparkasse die persönliche Beratung an einem Standort aufgibt, weil diese dort etwa nicht mehr oder nur noch sehr wenig nachgefragt wird, bleibt die Berliner Sparkasse dennoch mit ihren SB-Geräten (Geldautomat, Überweisungsterminal, Kontoauszugsdrucker) vor Ort oder sucht einen Platz in unmittelbarer Nähe. Das Personal wird an anderen Standorten eingesetzt.

3. Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz schreibt vor, dass unter anderem Bankdienstleistungen ab dem 28. Juni 2025 barrierefrei sein müssen. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um die Umsetzung dessen für die Berliner Banken sowie insbesondere die Berliner Sparkasse voranzutreiben?
- a. Ist eine Anpassung des Berliner Sparkassengesetzes hinsichtlich der Vorgaben des Barrierefreiheitsstärkungsgesetz geplant?

Zu 3. a.: Nein.

- b. Wenn nein, warum nicht?

Zu 3. b.: Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) setzt die Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen um. Gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 3 BFSG gilt dieses Gesetz auch für Bankdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die nach dem 28. Juni 2025 erbracht werden. Sodann müssen Dienstleistungen, die ein Wirtschaftsakteur auf dem Markt anbietet, gem. § 3 Abs. 1 BFSG barrierefrei sein, wobei sich die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit nach der nach § 3 Abs. 2 BFSG zu erlassenden Rechtsverordnung richten. Das BFSG beansprucht als Bundesgesetz bundesweite Geltung. Es gilt daher unmittelbar auch für die Berliner Sparkasse. Einer separaten landesrechtlichen Regelung im Berliner Sparkassengesetz bedarf es nicht.

- c. Inwieweit bewertet der Senat die Bargeldversorgung als Teil der Barrierefreiheit?

Zu 3. c.: Neben Bankdienstleistungen für Verbraucherinnen und Verbraucher fallen nach § 1 Abs. 2 Ziff. 2. b) aa) BFSG auch Geldautomaten unter das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz. Der Geldausgabeautomat ist ein elektronisches Gerät, an dem man sich Bargeld auszahlen lassen kann. Insofern kann die Auszahlung von Bargeld als Teil der Barrierefreiheit angesehen werden.

d. Welche Maßnahmen folgen aus der Bewertung der Bargeldversorgung als Teil der Barrierefreiheit?

Zu 3. d.: Die Berliner Sparkasse hat bereits vor einigen Jahren überprüft, ob alle Standorte physisch barrierefrei, d. h. z. B. für Rollstuhlnutzende zugänglich, sind. Das ist bei 95 Prozent der Standorte der Fall. Bei den wenigen verbleibenden Standorten ließ sich bisher aus bauordnungsrechtlichen oder bautechnischen Gründen oder der fehlenden Zustimmung des Vermieters keine Barrierefreiheit realisieren. Bei den „roten Schreibtischen“ des Beratungsteams im Kiez achtet die Berliner Sparkasse darauf, dass die Standorte ebenerdig oder über einen Fahrstuhl erreichbar sind. Der Sparkassenbus Justav II verfügt über einen Rollstuhllift. Die Berliner Sparkasse überprüft ihre Standorte regelmäßig und nimmt ggf. Anpassungen vor. Bei Neubauten ist die Barrierefreiheit oberstes Gebot, etwaige Stufen werden ggf. mit einer Schräge, einem Hublift nachgerüstet, sofern die entsprechende Genehmigung durch die zuständige Behörde erteilt wird.

Im Laufe des nächsten Jahres wird an jedem Standort mindestens ein Geldautomat installiert, der über die empfohlenen Griffhöhen für Rollstuhlfahrende verfügt. Die SB-Geräte bieten zudem die Möglichkeit, über die PIN-Tastatur gesteuert zu werden. Diese Funktion ist mit einer Sprachausgabe über Kopfhörer verbunden (und kann natürlich auch von Menschen, die einen Rollstuhl nutzen, verwendet werden, sollte z. B. das Display zu hoch sein).

Die Berliner Sparkasse fasst unter den Begriff der Barrierefreiheit auch die Bedienung für Menschen mit Sehbehinderung, eine klare, verständliche, intuitive Menüführung, die Verwendung von Piktogrammen und Bildern, Mehrsprachigkeit, Sprachsteuerung, Kontrasterhöhung, usw. Mit dem barrierefreien Online-Angebot der Sparkassen können auch Kundinnen und Kunden mit z. B. Sehbehinderung ihr Banking einfach online abwickeln. Sowohl die Log-In-Seite als auch das Online-Banking selber entsprechen den besonderen Anforderungen dieser Zielgruppe. Weitere Informationen sind unter diesem Link zu finden:

<https://www.sparkasse.de/barrierefrei/barrierefreies-online-banking.html>

Auch dieses Angebot entwickelt die Berliner Sparkasse kontinuierlich weiter, etwa gemäß den erweiterten Anforderungen zur Barrierefreiheit. Die Berliner Sparkasse bietet auf Nachfrage auch Schulungen zur Bedienung von Sparkassenautomaten für blinde und sehbehinderte Menschen an.

Darüber hinaus können alle Kundinnen und Kunden auch das Telefon-Banking nutzen, welches ausschließlich mit der Sprache gesteuert wird. Mit dem Telefon-Banking lassen sich im Gespräch mit dem Berater oder der Beraterin fast alle Anliegen erledigen. Mit den Chat-Funktionen, vor allem mit dem Video-Chat, können Kundinnen und Kunden der Berliner Sparkasse ihre Bankgeschäfte zeitsparend und bequem von zu Hause erledigen.

Zum Thema Barrierefreiheit tauscht sich die Berliner Sparkasse auch mit Behindertenverbänden, wie der Landesvereinigung Selbsthilfe oder dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein, aus.

4. Welche Maßnahmen unternimmt der Senat, um das Angebot des Sparkassenbus auszubauen, insbesondere an Orten mit besonders schlechter Versorgung mit Bankfilialen und -automaten?
 - a. Wie bewertet der Berliner Senat den Einsatz des Sparkassenbus?

Zu 4. a.: Den Einsatz der Sparkassenbusse bewertet der Senat als erfolgreich. Seit einigen Jahren bietet die Berliner Sparkasse mit ihren mobilen Teams in den Beratungsbussen vor allem am Stadtrand sämtliche Bankdienstleistungen an. Da das Angebot den Bedarf abdeckt, plant die Berliner Sparkasse derzeit keinen Ausbau des Angebotes der Sparkassenbusse.

- b. Wo ist der Berliner Sparkassenbus bereits im Einsatz (bitte einzeln nach Bezirk auflisten)?

Zu 4. b.: Auf die Antwort zu Frage 7. der Schriftlichen Anfrage 19/14011 wird verwiesen.

5. Laut Drs. 19/15 425 haben die Bezirke Steglitz-Zehlendorf und Spandau eigenständigen Kontakt zur Deutsche Post DHL Group und zur Postbank aufgenommen. Wie bewertet der Senat, dass sich die Bezirke eigenständig und einzeln um die Bankversorgung der Berliner*innen kümmern müssen, weil der Senat die Verantwortung auf Bundesebene bzw. an die deutsche Bundesbank schiebt?

Zu 5.: Die Initiative der Bezirke, sich direkt an die Deutsche Post DHL Group und die Postbank zu wenden, spiegelt das Engagement der Bezirksverwaltung wider, die Ziele der Versorgung mit Bankdienstleistungen zu gestalten und zu stärken.

6. Wie bewertet der Senat das Angebot von Nahversorgern, in Filialen des Lebensmitteleinzelhandels Bargeld abheben zu können?
 - a. Wie bewertet der Senat, dass diese Möglichkeit nur Kund*innen ab einem bestimmten Einkaufswert zusteht?

Zu 6. a.: Der Senat begrüßt grundsätzlich die Möglichkeit der Bargeldabhebung in Filialen des Lebensmitteleinzelhandels. Es handelt sich hierbei um einen für die Kundinnen und Kunden kostenfreien zusätzlichen Service. Da die Supermärkte für die Transaktion Gebühren an die Finanzdienstleister zahlen, lohnt sich das Geschäft erst ab einem bestimmten Einkaufswert. Auf die Höhe des Mindestumsatzes hat der Senat keinen Einfluss.

- b. Wie das Angebot von Nahversorgern, in Filialen des Lebensmitteleinzelhandels Bargeld abheben zu können, durch den Senat in die Bedarfsplanung für die Versorgung mit Bankangeboten einbezogen?

Zu 6. b.: Die Verteilung der Standorte der Berliner Sparkasse orientiert sich im Wesentlichen an den Nahversorgungsstrukturen, dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und an Orten, an denen die Kundenströme aus verschiedenen Kiezen gebündelt werden können. Auch das Entstehen neuer Wohngebiete bezieht die Berliner Sparkasse in den Prozess der Standortanalyse und -planung ein. So hat die Berliner Sparkasse im Jahr 2021 z. B. einen Geldautomaten im neu gebauten Heidequartier (Mitte) installiert und wird auch weiterhin auf Strukturveränderungen oder verändertes Kundenverhalten reagieren.

- c. Wie bewertet der Senat, dass damit die Privatwirtschaft an der unzureichenden Daseinsvorsorge und dem Versorgungsauftrag des Landes Berlin sowie des Bundes verdient und diese Aufgaben übernimmt?

Zu 6. c.: Auf die Antwort zu Frage 6.a. wird verwiesen.

Berlin, den 9.11.2023

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe